

Von Monat zu Monat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **62 (1955)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Organ der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge:
«Mitteilungen über Textil-Industrie»
Küsnacht bei Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 90 08 80

Annoncen-Regie:
Orell Füssli-Annoncen AG., Postfach Zürich 22
«Zürcherhof», Limmatquai 4, Telephon (051) 32 68 00

Insertionspreise:
Per Millimeterzeile: Schweiz 22 Rp., Ausland 24 Rp.

Abonnemente
werden auf jedem Postbüro und bei der Administration
der «Mitteilungen über Textil-Industrie», Zürich 6, Clau-
siusstraße 31, entgegengenommen — Postcheck- und
Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis:
Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 8.—, jährlich Fr. 16.—
Für das Ausland: Jährlich Fr. 20.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. Druck u. Spedition: Lienberger AG., Ob. Zäune 22, Zürich 1

INHALT: Von Monat zu Monat — Handelsnachrichten: Der schweizerische Textilmaschinenmarkt im 1. Halbjahr 1955 — Aus aller Welt: Der Weg der westdeutschen Seiden- und Samtindustrie. Streifzug durch die Chemiefaserwirtschaft — Industrielle Nachrichten — Rohstoffe: FIBERGLAS - seine Herstellung und Verwendung. Chemiefasern und ihre Namen — Spinnerei, Weberei: MEGASCOPE, das schweizerische Projektionsmikroskop - ein neuer Textilprüfapparat. Elementare Musterung. Gegenwartsprobleme der schweizerischen Baumwollindustrie — Färberei, Ausrüstung: Flammensichere Imprägnierung von Textilien. Fortschritte in der Textilfärberei — Ausstellungs- und Messeberichte: Nachlese zur 2. Internationalen Textil-Ausstellung in Brüssel. Einiges von der Ausstellung in Brüssel — Fachschulen: Textilfachschule Zürich. 74. Generalversammlung der Webschule Wattwil — Marktberichte — Firmennachrichten — Patent-Berichte — Personelles — Literatur — Vereinsnachrichten: Unterrichtskurse 1955/56.

Von Monat zu Monat

Angst vor der eigenen Courage! Der mutige Entschluß des Bundesrates, die unwürdige und schikanöse Behandlung der schweizerischen Exporte nach Frankreich nicht mehr hinzunehmen und zur Durchsetzung unserer maßvollen Verbesserungsvorschläge selbst einen kleinen Handelskrieg mit unserem westlichen Nachbarn zu riskieren, ist in der ganzen schweizerischen Öffentlichkeit mit Genugtuung begrüßt worden. Auch in der Textilindustrie, deren Exporte nach Frankreich durch die ungenügenden Einfuhrkontingente stark beschränkt sind, fand die Haltung Berns Zustimmung, wenn auch unsere Gewebeexporteure mit ihren Saisonlieferungen an die französische Kundschaft infolge des Unterbruches in Verzug kamen. Man war bereit, diese unangenehme Konsequenz aus Solidarität auf sich zu nehmen, um so mehr, als auch die französischen Gewebelieferungen nach der Schweiz seit dem 10. Juli unterbunden waren. Dadurch wurden nun aber die Interessen gewisser (glücklicherweise nicht aller!) Damenkonfektionäre verletzt, für die der Prophet im eigenen Vaterlande nichts gilt und die sich vorzugsweise in Lyon oder Roubaix mit Geweben einzudecken pflegen. Auf Druck des zuständigen Verbandes bewilligte nun die Handelsabteilung in aller Stille, auf einmal Angst vor der eigenen Courage bekommend, ein außerordentliches Einfuhrkontingent für den Bezug französischer Gewebe. Die alteingesessene Textilweberei darf somit mit gebundenen Händen zusehen, wie sie zurzeit überhaupt keinen Meter mehr nach Frankreich liefern darf, während die franzö-

sische Konkurrenz frischfröhlich mit einzelnen schweizerischen Damenkonfektionären Geschäfte macht. Man hätte doch mindestens erwarten dürfen, daß man das Entgegenkommen gegenüber dem französischen Import in die Schweiz mit einer schweizerischen Gegenforderung nach Einräumung von gleichen Saisonkontingenten für die Belieferung der französischen Haute Couture mit Schweizer Ware verbunden hätte.

Flucht in den Zollschutz. — Die Erhöhung der schwedischen Zölle auf Woll-, Baumwoll- und Zellwollgeweben kam völlig überraschend. Zwar ist schon seit langem eine Zolltarif-Revision in Vorbereitung, doch hielt sich die schwedische Regierung verpflichtet, schon heute ihre Textilindustrie auf dem einheimischen Markt einen Schutz gegen die scharfe, vor allem deutsche Konkurrenz zu gewähren. Die Deutsche Textilzeitung schreibt denn auch, daß sich diese Maßnahme ausgesprochen gegen die Bundesrepublik richte. Auch seien die Zollverhandlungen mit Deutschland vom vergangenen Juni von Schweden als unbefriedigend bezeichnet worden. Bedauerlich ist diese Maßnahme für die schweizerischen Exporteure in zweierlei Hinsicht: Als Abwehr gegen die Exportförderungsmaßnahmen anderer Länder trifft sie auch das schweizerische Erzeugnis, das in Schweden zu marktkonformen Preisen verkauft wird. In zweiter Linie werden die im allgemeinen etwas teureren schweizerischen Textilien durch den Uebergang vom Gewichts- zum Wertzoll-Sy-

stem besonders benachteiligt. Die Anordnung von Wertzöllen ist geradezu als eine Einladung an das Ausland zu betrachten, durch eine künstliche Verbilligung der Exportpreise die Zollbelastung herabzusetzen.

Einigung mit Hindernissen. — Auf schweizerische Initiative sind im Comité des Textiles der OECE und in der Internationalen Baumwollvereinigung Bestrebungen im Gange, den Wiederexport von in Europa lediglich veredelten japanischen Rohgeweben nach OECE-Ländern zum Schutze der europäischen Baumwollweberei zu unterbinden. Die Verhandlungen im Comité des Textiles haben indessen gezeigt, daß eine Reihe wichtiger Länder aus rechtlichen und gesetzlichen Gründen nicht in der Lage ist, diesen Veredlungsverkehr wirkungsvoll zu unterbinden. Die Internationale Baumwollvereinigung hat sich nun Pressemeldungen zufolge entschlossen, wenigstens den Abschluß von entsprechenden bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedsländern vorzuschlagen. In diesem Sinne hätten die zuständigen Verbände der Schweiz und Deutschlands beschlossen, sich gegenseitig nicht mehr mit in ihren Ländern veredelten japanischen Geweben zu beliefern. Ob das Abkommen praktisch zum Spielen kommt und vor allem, ob dessen Durchführung wirkungsvoll kontrolliert werden kann, erscheint uns allerdings bei aller Sympathie für diese Bestrebungen mehr als fraglich.

Eine notwendige Subvention. — Der Bundesrat hat beantragt, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung für die Dauer von 10 Jahren eine jährliche Subvention von 1,5 Millionen Franken auszurichten. Damit soll unsere Handelszentrale wieder auf eine sichere finanzielle Basis gestellt werden. Diese Subvention entspricht einer Notwendigkeit, da die Handelszentrale durch die Aufrechterhaltung von Handelsagenturen im Ausland und durch ihre Werbetätigkeit zugunsten der Schweiz im allgemeinen Aufgaben erfüllt, die eigentlich Sache des Staates wären. Infolge der aus politischen Gründen erforderlichen Zweiteilung der Direktion zwischen Zürich und Lausanne und angesichts des starken staatlichen Einflusses auf die Leitung arbeitet die Handelszentrale zwangsläufig unwirtschaftlich, so daß auch in dieser Be-

ziehung die Lasten nicht völlig der privaten Wirtschaft überbürdet werden können. Sollte die Bundesversammlung die Subvention verweigern oder wesentlich kürzen, so wäre die vollständige Reprivatisierung und Reorganisation der Zentrale an Haupt und Gliedern unvermeidlich. Die Exportindustrie wäre zweifellos zu wesentlich höheren Leistungen für die Handelszentrale nur unter der Voraussetzung bereit, daß diese mit der gleichen straffen Leitung und Wirtschaftlichkeit arbeiten müßte, die für jedes Privatunternehmen im Konkurrenzkampf eine Selbstverständlichkeit sind.

Erfolgreiche internationale Zusammenarbeit. — In aller Stille hat sich in der europäischen Textilindustrie eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiete des internationalen Kreditschutzes angebahnt. Wenn beispielsweise ein deutscher Textilkunde in Zahlungsschwierigkeiten gerät, so werden die Interessen der meisten in- und ausländischen Gewebelieferanten inskünftig dem Kunden gegenüber von einer einzigen Stelle gewahrt. Diese treibt auch die ausstehenden Forderungen ein. Alle Informationen über die Kreditwürdigkeit der Kundschaft in Europa werden gegenseitig unter den Kreditschutzorganisationen der Fabrikanten-Verbände der verschiedenen Länder ausgetauscht. Um die Rechtssicherheit zu fördern, haben ferner die deutsche und die schweizerische Seidenindustrie gemeinsame Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Exportgeschäfte ausgearbeitet, die wahrscheinlich auch die französische Industrie zu übernehmen gedenkt. Für eine Reihe von Exportmärkten wurden außerdem zwischen der Schweiz und Deutschland gemeinsame Zahlungskonditionen vereinbart, durch die verhindert werden soll, daß sich die Gewebeexporteure der beiden Länder in der Gewährung von Krediten an die Kundschaft gegenseitig überbieten. Diese erfreuliche Zusammenarbeit beweist, daß trotz heftigen Konkurrenzkampfes und unter Wahrung der Freiheit der Firmen in der Festsetzung der Verkaufspreise Verständigungen möglich sind, die in den europäischen Textilmarkt eine gewisse, bestimmt auch von der Kundschaft geschätzte Ordnung hineinbringen, ohne die Vorteile des freien Wettbewerbes zu beeinträchtigen.

Handelsnachrichten

Handelspolitische Bemerkungen. — Die Reise des Delegierten für Handelsverträge, Dr. E. Stopper, nach Südamerika hat bis jetzt bereits zum Abschluß von zwei wichtigen Handelsabkommen geführt. Im Juni führte er in Santiago Besprechungen mit

Chile

über den endgültigen Abschluß eines Handelsabkommens, dessen Grundzüge bereits bei früheren Verhandlungen in Bern festgelegt worden sind. Dieser Vertrag führt zwischen der Schweiz und Chile nicht etwa einen streng bilateralen Handelsverkehr ein. Dies wäre auch unmöglich, denn das chilenische Kupfer wird zuerst zur Raffinierung nach den Vereinigten Staaten und erst von dort nach der Schweiz versandt. Offenbar ist es Dr. Stopper gelungen, die chilenischen Behörden davon zu überzeugen, daß die Schweiz, trotzdem sie infolge dieses Umstandes in der chilenischen Ausfuhrstatistik nicht als Großkäufer auftritt, gemäß den Angaben der schweizerischen Einfuhrstatistik trotzdem ein guter Kunde Chiles ist und es nicht verdient, wie bisher gegenüber andern Ländern bei der Erteilung von Einfuhrlicenzen benachteiligt zu werden. Zwar haben sich die Behörden in Santiago geweigert, für schweizerische «Non-Essentials» in gleichem Aus-

maße Einfuhrlicenzen zu erteilen, wie sie dies auf Grund von Clearingverträgen mit andern Ländern, im besondern mit Deutschland verpflichtet sind; immerhin erklärten sie sich bereit, die Einfuhr von schweizerischen Textilien mit Weinkompensationen zu gestatten. Sofern das Abkommen in der Praxis hält, was der Text verspricht, zeigt sich in der Tat für den schweizerischen Gewebeexport nach Chile, der seit 1950 fast völlig unterbunden ist, endlich ein Silberstreifen am Horizont.

Das Abkommen über den Warenverkehr mit

Uruguay,

das Dr. Stopper am 7. Juli abschloß, dient dazu, die auf Anfang 1955 mit der uruguayischen Notenbank vereinbarte Einzahlungspflicht für uruguayische Importe in der Schweiz auch handelspolitisch zu verankern. Uruguay hat sich dabei verpflichtet, bei der Erteilung von Einfuhrlicenzen für Schweizer Waren unsere traditionelle Exportstruktur zu wahren. Sofern die uruguayischen Behörden weiterhin gegenüber der Schweiz den gleichen guten Willen zeigen wie im laufenden Jahr, darf somit mit einer Fortsetzung und bescheidenen Ausweitung der gegenwärtigen Gewebeexporte der Schweiz nach Uruguay gerechnet werden.